

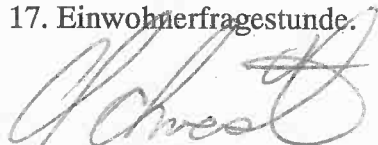
## Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen Sitzung des Rates der Samtgemeinde Thedinghausen** am Mittwoch, dem 22. Oktober 2014, **20:00 Uhr**, in Thedinghausen, Renaissancesaal im Erbhof, Braunschweiger Str. 1, ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Feststellen eines Sitzverlustes gem. § 52 Abs. 2 NKomVG.  
(DS-Nr. S.1.17.390 ist beigelegt.)
4. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes.
5. Verpflichtung des Ratsmitgliedes Holger Haßfeld mit Pflichtenbelehrung.  
(DS-Nr. S.1.17.M391 ist beigelegt.)
6. Teilweise Neubesetzung der Fachausschüsse einschl. Vertretungsregelung.  
(DS-Nr. S.1.17.M392 ist beigelegt.)
7. Bestimmung von Vertretern der Samtgemeinde in verschiedenen Institutionen.  
(DS-Nr. S.1.17.M393 ist beigelegt.)
8. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Samtgemeinderates am 24.06.2014.
9. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.  
(DS-Nr. S.1.17.M395 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
10. Bestimmung eines satzungsmäßigen Vertreters der Samtgemeinde Thedinghausen ab 01.11.2014 in verschiedenen Institutionen.  
(DS-Nr. S.1.17.396 ist beigelegt.)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Rindviehhaltung) in Riede,
  - a) Aufstellungsbeschluss,
  - b) Freigabe für die Verfahrensstufe „Frühzeitige Bürgerbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB,
  - c) Freigabe für die Verfahrensstufe „Frühzeitige Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB.  
-DS-Nr. S.4.17.358.  
(SGA 24.06.2014, TOP 5).

12. Beratung und Beschlussfassung über die Wiederwahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk der Samtgemeinde Thedinghausen.  
-DS-Nr. S.3.17.373  
(SGA 25.09.2014, TOP 6)
13. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Aufwandsentschädigungssatzung.  
-DS-Nr. S.1.17.377.  
(SGA 25.09.2014, TOP 11).
14. Unterrichtung der Ratsmitglieder über die Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung.  
(DS-Nr. S.1.17.M378 ist beigefügt.)
15. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
16. Mitteilungen und Anfragen.
17. Einwohnerfragestunde.



(Schröder)

# Samtgemeinde Thedinghausen

## Beschlussvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
1 S1/022-13	08.10.2014	S. 1. 17. 390

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
SGR	22.10.2014	3				

### Bisheriger Beratungsgang:

**Betreff:** Feststellen eines Sitzverlustes gem. § 52 Abs. 2 NKomVG

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen stellt fest, dass die Mitgliedschaft des Herrn Bernd Bösche, Varster Dorfstr. 9, 27337 Blender, ab sofort durch Verzicht beendet ist.

### Sachverhalt:

Herr Bösche hatte mit Schreiben vom 22.09.2014 mitgeteilt, dass er sein Mandat aus persönlichen Gründen mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Seitens des Rates ist jetzt ein formeller Beschluss nach § 52 Abs. 2 NKomVG zu fassen, in dem die Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer der Sitz für die Ersatzperson frei wird.

Der SöBgm.

# Samtgemeinde Thedinghausen

## Mitteilungsvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
1 S1/022-13	08.10.2014	S. 1. 17. 1391

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
SGR	22.10.2014	5				

**Betreff: Verpflichtung des Ratsmitgliedes Holger Haßfeld gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG**

### Inhalt der Mitteilung

Herr Bernd Bösche hatte mit Schreiben vom 22.09.2014 mitgeteilt, dass er sein Mandat als Ratsmitglied gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG aus persönlichen Gründen mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Durch den Samtgemeindewahlleiter wurde festgestellt, dass nach dem Ergebnis der Samtgemeindewahl vom 11. September 2011 der frei gewordene Sitz auf Herrn Holger Haßfeld, Im Felde 8, 27337 Blender-Einste, übergeht. (Einige Tage zuvor hatte der Samtgemeindewahlleiter festgestellt, dass Herr Yasar Burc aus Thedinghausen, als Ersatzperson für die laufende Wahlperiode ausscheidet, da dieser seinen Verzicht als Ersatzperson mitgeteilt hatte.)

Herr Haßfeld ist mit Schreiben vom 25.09.2014 über den Sitzübergang unterrichtet worden. Er hat das Mandat mit Schreiben vom 28.09.2014 angenommen.

Ratsmitglied Haßfeld ist gemäß § 54 Abs. 3 i. V. m. § 43 NKomVG auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen. Weiter ist die Verpflichtung nach § 60 NKomVG vorzunehmen.

Der SGBgm.

# Samtgemeinde Thedinghausen

## Mitteilungsvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
1 S1/022-30	08.10.2014	S. 1. 17. 4.392

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
SGR	22.10.2014	6				

**Betreff:** Teilweise Neubesetzung der Fachausschüsse einschließlich Vertretungsregelung

### Inhalt der Mitteilung

Der aus dem Rat ausgeschiedene Bernd Bösche war Mitglied bzw. Vertreter in folgenden Ausschüssen:

- Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- Stellv. Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Bau und Planung

Diese Positionen sind von der SPD-Fraktion neu zu besetzen.

Der SGBgm.



U:\Lotus\WordPro\Ratsangelegenheiten\Thedinghausen\5NeubesFachA.doc

dh  
Bo-

# Samtgemeinde Thedinghausen

## Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
1 S1/021-26.	08.10.2014	S. 1. 17. 4 393

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
SGR	22.10.2014	7				

### Bisheriger Beratungsgang:

**Betreff:** Bestimmung von Vertretern der Samtgemeinde in verschiedenen Institutionen

### Inhalt der Mitteilung:

Das ausgeschiedene Ratsmitglied Bernd Bösche war Stellvertreter für Ratsmitglied Reinhardt Gutjahr in der:

- Mitgliederversammlung des Kommunalverbundes Bremen/Niedersachsen

Diese Position ist von der SPD-Fraktion neu zu besetzen.

Der SGBgm



U:\Lotus\WordPro\Ratsangelegenheiten\Samtgemeinde\6NeubesetzungDiverse.doc

Dr.  
Bö-



b) Verbandsversammlung des Trinkwasserverbandes Verden

Auf die Samtgemeinde Thedinghausen entfallen zwei Sitze in der Verbandsversammlung. Neben dem hauptamtlichen Bürgermeister ist ein(e) weitere(r) Vertreterin/Vertreter zu entsenden (§ 138 Abs. 2 NKomVG).

Der Bürgermeister kann sich durch Gemeindebedienstete vertreten lassen. Eine weitere Stellvertretung findet nicht statt. Es ist eine Stimmführerin/ ein Stimmführer zu benennen. Bisher war dies Samtgemeindebürgermeister Schröder.

c) Mitgliederversammlung des Kommunalverbundes Bremen/Niedersachsen

Gem. § 6 Abs. 5 der Satzung des Kommunalverbundes wird jedes Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung durch bis zu 3 von ihm zu entsendende Personen vertreten. Dabei soll eine Beteiligung der ehrenamtlichen wie der hauptamtlichen Vertreter der Mitglieder angestrebt werden. Gem. Abs. 6 hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme; sie wird vom zu bestellenden Stimmführer abgegeben.

Bisher war Samtgemeindebürgermeister Schröder immer Stimmführer.

d) Gesellschafterversammlung der BTE

Nach § 6 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages sind seitens der Samtgemeinde Thedinghausen zwei Personen als Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu benennen. Gem. § 138 Abs. 2 NKomVG muss der Samtgemeindebürgermeister dazu zählen. Er kann sich durch andere Beschäftigte der Samtgemeinde vertreten lassen. Bisher war Samtgemeindebürgermeister Gerd Schröder Stimmführer.

e) Gesellschafterversammlung der Mittelweser-Touristik GmbH

Gem. § 11 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter bis zu 3 Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Gem. § 138 Abs. 2 NKomVG muss der Samtgemeindebürgermeister dazu zählen. Er kann sich durch andere Beschäftigte der Samtgemeinde vertreten lassen. Bisher war Samtgemeindebürgermeister Gerd Schröder Stimmführer.

Der SGBgm.



Dr.  
Do

# Samtgemeinde Thedinghausen

## Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
1 S1/031-23	05.09.2014	S. 1. 17. 11 378

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
SGR	25.09.2014	14				

**Betreff:** Unterrichtung der Ratsmitglieder über die Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

### Inhalt der Mitteilung:

Zum 1. September 2014 ist das 48. Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten.

In § 108 e Strafgesetzbuch ist die Bestechlichkeit und Bestechung von kommunalen Mandatsträgern unter Strafe gestellt. Bei ungerechtfertigter Vorteilsnahme für sich oder einen Dritten drohen kommunalen Mandatsträgern jetzt Geld- oder sogar Haftstrafen.

Das Gesetz ist zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung beigelegt.

Der SGBgm.

## Achtundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

Vom 23. April 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Angabe zum Vierten Abschnitt des Besonderen Teils werden ein Semikolon und die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ angefügt.
  - b) Die Angabe zu § 108e wird wie folgt gefasst:
 

„§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“.
2. In § 5 Nummer 14a wird das Wort „Abgeordnetenbestechung“ durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ersetzt.
3. § 108d Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die §§ 107 bis 108c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung.“
4. § 108e wird wie folgt gefasst:

§ 108e  
Bestechlichkeit  
und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme

oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
  2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
  3. der Bundesversammlung,
  4. des Europäischen Parlaments,
  5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
  6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
  2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

5. § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) den §§ 108e, 332 Absatz 1 und 3 sowie § 334.“

**Artikel 2**  
**Änderung des**  
**Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
2. In § 74c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 120 bleibt“ durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b bleiben“ ersetzt.
3. Nach § 120a wird folgender § 120b eingefügt:

„§ 120b

In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug bei Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e des Strafgesetzbuches). § 120 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.“

4. In § 142a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 120 Abs. 1 und 2)“ durch die Wörter „gemäß § 120 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung der**  
**Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Abgeordnetenbestechung“ durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ersetzt.
2. In § 121 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
3. In § 169 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
4. In § 172 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist“ durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes sind“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung des**  
**Wehrstrafgesetzes**

In § 48 Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, werden die Wörter „Bestechlichkeit (§§ 332, 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2, § 336)“ durch die Wörter „Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2, § 336)“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Einschränkung eines Grundrechts**

Durch Artikel 1 Nummer 4 und 5 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2014 in Kraft.